

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 37

Rubrik: Schul-Chronik
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schwächung der Seelenkräfte, Minderung des Fleißes, Niederdrückung der Strebsamkeit und Erzeugung von Unlust und Muthlosigkeit bei den Lehrern und Schülern. Erst mit dem Ende des Berichtsjahres heiterte sich der düstere Horizont, der unsere Volksschulen beengte, allmählig wieder auf, indem einerseits der Segen einer ziemlich ergiebigen Ernte die allgemeine Noth zu lindern begann, und andererseits die durch das Gesetz vom 15. Wintermonat 1855 den Lehrern zugesicherte Besoldungszulage dieselben der drückendsten Nahrungsorgen enthob. Diese Besserstellung der Gemeindeschullehrer wird — wir sind dessen überzeugt — durch Wiederbelebung des gesunkenen Muthes, Erhöhung der Berufsfreudigkeit, Vermehrung des Eifers, der Thätigkeit und des Fortbildungstriebes der Lehrer für die Volksschule selbst von den wohlthätigsten Folgen sein. Um aber nicht allein den hie und da zu Tage getretenen Rückschritten ein Ziel zu setzen, sondern auch eine zeitgemäße Fortentwicklung unseres gesammten Schulwesens anzubahnen, werden wir die allseitig und dringend geforderte Revision des Schulgesetzes, die schon im Jahr 1853 entworfen, aber durch die Ungunst der Zeitverhältnisse bisher verzögert wurde, nunmehr ungesäumt an die Hand nehmen. Im Hinblick auf dieselbe haben wir in dem dießjährigen Berichte das erforderliche statistische Material mit möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit gesammelt, auch eine Uebersicht aller Schulausgaben ab Seiten des Staates wie der Gemeinden beigelegt. (Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Eidgenossenschaft. Der Vorstand des schweizerischen Lehrervereins hat an sämmtliche Mitglieder desselben ein Kreisschreiben erlassen, in welchem auf die große Wichtigkeit der Jugend- und Volksbibliotheken aufmerksam gemacht und die Beantwortung folgender Fragen gewünscht wird: Welches sind diejenigen Bücher, die für die Jugend vom 10. bis 14. Altersjahre sich eignen und zwar für Knaben und Mädchen? Welches sind diejenigen Schriften, die zur Pforte dem reifern Jugendalter (14. bis 18. Jahre) beiderlei Geschlechts und jedem besonders empfohlen werden können? Welches sind diejenigen Bücher, die am häufigsten von der nicht mehr schulpflichtigen Jugend gelesen werden, besser aber nicht gelesen werden sollten? Auf welche Weise lassen sich Jugendbibliotheken am zweckmäßigsten einrichten und nutzbar machen? Welches sind die empfehlenswertheften Volksschriften, in dem Sinne, daß sie nach Inhalt und Form dem Verständniß des „gemeinen Mannes“ unter Voraussetzung der gewöhnlichen Schulbildung zugänglich sind? Und was läßt sich mit wenigen Worten zur Kennzeichnung der vorgeschlagenen Bücher sagen?

— Der Unterricht des Schuljahres 1856/57 beginnt an der eidgenössischen polytechnischen Schule am 14. Oktober 1856.

Diejenigen, welche als Schüler aufgenommen zu werden wünschen, haben eine Aufnahmsprüfung nach den Anforderungen des für dieselben festgestellten Regulativs zu bestehen.

Aufnahmsprüfungen werden abgehalten werden:

- 1) in Zürich am 9. Oktober um 8 Uhr Vormittags, Zimmer Nr. 14 der Universität, und wenn nöthig, jedoch nur zur Aufnahme in den ersten Jahreskurs, auch
- 2) in Bern am 1. Oktober um 8 Uhr Vormittags im Gebäude des Progymnasiums und
- 3) in Lausanne am 4. Oktober um 8 Uhr Vormittags im Gebäude der Akademie.

Die Anmeldungen derjenigen, welche als Schüler einzutreten wünschen, haben sich spätestens am 24. September bei der Kanzlei des Polytechnikums (Zürich, Stiftsgebäude) zu erfolgen und es müssen derselben zu diesem Zwecke bis zum genannten Tage folgende Schriften zugesandt werden:

- 1) Eine schriftliche Anmeldung, welche enthalten soll: Namen und Heimatsort des sich Anmeldenden; die Bezeichnung des Berufes, zu welchem er sich ausbilden, so wie die Fachschule, und des Jahreskurses, in welche er eintreten will; die Unterschrift seiner Eltern oder Vormünder und die Erklärung, in welcher der drei genannten Städte der Angemeldete seine Aufnahmsprüfung zu bestehen wünscht;
- 2) einen Altersausweis, indem in der Regel das 17. (für den 2. Jahreskurs das 18.) Altersjahr gefordert wird.
- 3) ein genügendes Sittenzeugniß, so wie Zeugnisse über die Vorstudien.

Bern. S a a n e n. (Korr.) §. 42 des noch in Kraft bestehenden Schulgesetzes von 1835 legt dem Polizeirichter die Pflicht auf, solche Eltern, welche ihre Kinder gleichwol unfleißig in die Schule schiken, wenn sie deshalb von der Ortsschulkommission an ihre Pflicht gemahnt worden sind, und deswegen durch dieselbe dem Richter zur Bestrafung überwiesen werden müssen, mit einer Buße von Fr. 1 bis 5 oder mit einer Gefangenschaft von 6 bis 48 Stunden zu bestrafen. Allein es gibt Herren Gerichtspräsidenten, welche diese Gesetzesbestimmung zu inhuman finden und statt ihr Folge zu geben und ihnen überwiesene saumselige Eltern, die seit Jahren ihre Kinder höchst unfleißig in die Schule schiken, und deshalb durch die Ortsschulkommission zur Bestrafung überwiesen werden müssen, gar nicht bestrafen; sondern nur „so kräftig ermahnen und mit der strengsten „Estrafe bedrohen, im Falle fernerer gleichen Wiederhandlungen.“

Heißt ein solches Verfahren nicht dem Gesetze eine Nase drehen, und kann man da nicht ohne Brille zwischen den Zeilen lesen: Ihr guten Leute, ihr dauert mich, daß ich euch habe Mühe machen müssen; den ihr habet Recht und die Schulkommission hat Unrecht, daß sie euch verleidet hat!

Ist es den obersten Landesbehörden mit dem Gedeihen des Schulwesens wirklich ernst, so halten sie ihre Beamten zur strengen Erfüllung ihrer Pflicht an — und es wird mit dem unfleißigen Schulbesuch bald besser werden. Denn solche Erfahrungen dienen nur dazu, den Eifer und Muth der Behörden zu lähmen, welche über den Schulbesuch zu wachen haben.

— Am 3. Oktober nächsthin, von Morgens 7 Uhr an, findet im Hochschulgebäude in Bern eine allgemeine Patentprüfung nach §. 63 des Primarschulgesetzes vom 13. März, 1835 statt. Die Prüfung geschieht nach dem Regulativ, welches im Amtsblatt vom 19. April 1856 bekannt gemacht ist. Insbesondere werden die Bewerber und Bewerberinnen auf folgende Vorschriften dieses Regulativs aufmerksam gemacht:

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich spätestens 10 Tage vorher bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden und dieser Meldung beizufügen:

- 1) einen Taufschein;
- 2) einen Heimatschein;
- 3) Bericht über genossenen Unterricht und kurze Angaben über seine Lebensverhältnisse;
- 4) ein Sittenzeugniß von kompetenter Behörde und
- 5) im Fall er schon als Lehrer angestellt war, ein Zeugniß von der betreffenden Ortsschulkommission.

— **Er lenbach.** (Korr.) Hier ist es fast Regel, im Laufe des Sommers mit den Schülern eine Bergreise zu machen. Auch dieses Jahr wurde lebhaft davon gesprochen, als inzwischen sich das Unglück in Merligen etc. ereignete.

Auf eine leise Anregung von meiner Seite entschlossen sich die Schüler meiner Klasse, lieber für dieses Jahr die Lustreise zu unterlassen und den durch den Wasserschaden hart bedrängten Armen ein Scherflein zur Unterstützung zusammen zu legen.

Anm. d. Red. Wie edel und nachahmenswerth ist diese Aufopferung eines lieben, für Kinder allemal festlichen Ausfluges zu Gunsten der vom Unglück getroffenen Mitbrüder. Dank und Gottes Segen den wackern Schülern zu G.! Alle Anerkennung aber auch den Lehrern, die das Saatsfeld christlichen Denkens und Handelns so zu bestellen wissen! —

Luzern. In dem letzten Schuljahre bestanden in unserm Kanton 425 Alltagschulen, nämlich 206 Winterschulen, 184 Sommerschulen und 35 Jahresschulen. Dieselben wurden besucht von 11,126 Knaben und 10,171 Mädchen. Im Ganzen also von 21,297 Kindern, etwa 800 Freischüler nicht mitgerechnet, besucht. Daneben wurden an 120 Orten Fortbildungsschulen gehalten, davon aber 77 Schulen theilweise oder ganz in Verbindung mit der Alltagschule. Die Fortbildungsschulen wurden von 1322 Knaben besucht und zwar durchschnittlich an 25½ Schultagen. Endlich bestanden in dem genannten Schuljahre 38 Arbeitsschulen für Mädchen, welche jede durch-

schnittlich von 40 Töchtern besucht wurden. Darunter waren 776 Töchter, welche die Alltagschule nicht mehr besuchten und 620 solche, welche noch schulpflichtig waren. Die Schulzeit belief sich auf 20 bis 30 Tage bei 12, auf 30 bis 40 Tage bei 4 und auf 40 und mehr Tage bei 19 Arbeitsschulen.

Solothurn. Der Schullehrerkurs in Oberdorf hielt letztlich seine Schlußprüfung. 14 Kandidaten hatten den zwei Jahre dauernden Kurs bis an's Ende durchgemacht. Der Besuch der Schulfreunde bei der Prüfung war dieses Jahr geringer als in früheren Zeiten, ein Umstand, der aus der seit zwei Jahren bestehenden, höchst unpassenden Art der Prüfung erklärt werden kann.

— Das „Soloth. Blatt“ berichtet, daß die Sommer-schulen an sehr vielen Orten gar nicht oder bei etwa neunzig Kindern von vielleicht einem halben Duzend besucht werden, ohne daß von irgend einer Aufsichtsbehörde die geringste Notiz davon genommen wird. (!)

— Der Gemeinderath der Stadt Solothurn hat beschlossen, der gegenwärtigen vierten Mädchenschule eine solche Erweiterung zu geben, daß sie zu einer Mädchensekundarschule werde.

Zürich. Die Schulsynode in Uster hat den neu ernannten Seminardirektor Fries nicht in den Erziehungs-rath gewählt. Als ihre Repräsentanten bezeichnete sie nach Ablehnung des Hrn. Honegger den Hrn. Alt-Seminardirektor Grunholzer (für das höhere Schulwesen) und Hrn. Schächli, Redaktor des schweiz. Schulblattes in Horgen (für die Volksschule). Zum Präsidenten der Synode wurde Herr Grunholzer, zum Vizepräsidenten Hr. Privatdozent Hug und zum Aktuar Hr. Sieber von Uster gewählt. Die Versammlung war zahlreicher als je; es waren etwa 300 Botanten. Die Mehrheit war kompakt. Die Minorität für Hrn. Fries war nur 34 Stimmen stark.

Appenzell A. Rh. Die Landesschulkommission ist bestrebt, in den Gang der pädagogischen Uhren im ganzen Halbkanton immer mehr Uebereinstimmung zu bringen. Wenn der Zeiger in Walzenhausen auf 11 steht, so soll er auch in Schönenegrund diese Ziffer erreicht haben; und wenn's in Heiden 12 Uhr schlägt, so soll's die gleiche Stunde auch in Hundweil schlagen. Alle Klassen in allen Schulen sollten wol am Ende jedes Jahreskurses die gleiche Stufe des Wissens und Könnens erreicht haben. Um dies eher zu ermöglichen hat die Kommission unterm 13. August beschlossen, „die Bezirkskonferenzen einzuladen, über einen die ganze Primarschulzeit und die einzelnen Lehrfächer umfassenden Lehrplan Berathung zu pflegen, und das Ergebnis mit thunlichster Beförderung ihr mittheilen zu wollen.“ Es ist wol keine Frage, daß Lehrpläne wesentliche Erfordernisse der Schulführung seien, und wir erblicken darum in dem Beschlusse einen neuen Beweis der Ob-sorge der Schulkommission sowol für die Schulen als auch für die Lehrer, denen sie ihre Arbeit erleichtern müssen. Nur bleibt zu wünschen, daß, wenn dieser Schulregulator fix und fertig und zur Vertheilung in die Schulen parat sein wird, auch das Del

der Lehreraufmunterungen, des fleißigen Schulbesuches, der zweckmäßigen Lehrmittel etc. etc. nicht vergessen werden möchte. (Fr. App.)

St. Gallen. Der Kantonschulfrage naht die Entscheidungsstunde. Am 7. September wird die Schulgenossengemeinde über den Beitritt zur bezüglichen Uebereinkunft ihre Stimme abgeben, und auf den 11. gl. Monats ist der Gr. Rath außerordentlich einberufen, um dem Projekt zu Gevatter zu stehen oder ihm die Thüre zu weisen. Ein wenig sonderbar möchte es den st. gallischen Knaben selbst vorkommen, wenn sie acht Tage nach ihrer Rückkehr vom gemeinsamen Feste vernähmen, daß sie zwar wol zusammen in die Eisenbahnwaggons aber auch in Zukunft nicht zusammen auf die Schulbänke sitzen dürfen.

Vaud. Die öffentlichen Schulen des Kantons sind im letzten Jahr von 31,981 Schülern besucht worden und haben den Staat die Summe von Fr. 255,479. 30 gekostet, durchschnittlich also der Schüler Fr. 7. 95. — 30,930 Primarschüler kosteten Fr. 1. 60, 143 Zöglinge der Akademie Fr. 300. 34, 145 Zöglinge des Kollege kantonal Fr. 181. 51, 641 Zöglinge der Sekundar- und Mittelschulen Fr. 59. 90 und 96 Zöglinge der Normalschulen Fr. 284. 12 per Kopf.

Preis-Räthsel für den Monat September.

Im Verkehren läßt man selten

Seinen **E i n s** — **D r e i** außer Acht.

Z w e i — **D r e i** kann für richtig gelten,

Wenns ein Weiser ausgedacht.

Bei der eiligsten Begleitung

Ist stets vor das kleine **E i n s**.

Z w e i gibt allen die Bedeutung

Eines längst vergangenen **S e i n's**.

D r e i — es ist das Nimmerganze,

Und doch stets ein ganzes Wort.

E i n s — **Z w e i** — **D r e i**: Man sagt, es pflanze

Sich vom Sohn zum Enkel fort.

Die Lösungen sind bis und mit dem 19. d. der Redaktion franko einzusenden. Als Preis ist bestimmt: **Die Spinnstube**, ein Volksbuch für 1853, von D. von H o r n. Mit 1 Stahlstich und vielen Holzschnitten.

Korrespondenz.

Hr. A. zu W.: Ihre Arbeit ist eingelangt und wird nächstens zur Mittheilung kommen. — Hr. K. in Schw. Ihre Uebersetzung ist sehr hübsch. Sobald der Raum es gestattet, werde ich gerne davon Gebrauch machen. —